

und Umfang der ethischen Einstellung des Empfängers der Sakramente, 6. der Einfluß der ethischen Einstellung des Empfängers auf den sakralen Gnadenempfang. — Besonders wertvoll ist dann das Schlußkapitel mit der Darstellung des dogmengeschichtlichen Fortschrittes bei Hugo, seiner Arbeitsmethode und seines Verhältnisses zu Augustinus, den Kirchenvätern und der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux.

Gerade über diese Schule Anselms verdanken wir Weisweiler auch sonst noch Mitteilungen von allergrößtem Wert.

Es bleibt nur psychologisch erklärlich, wie das vorliegende ausgezeichnete Werk und auch sonstige Arbeiten des bescheidenen und verdienten Verfassers in einer angesehenen Zeitschrift eine Besprechung finden konnte, von deren Art und Form man nur wünschen möchte, daß sie in unserer Literatur eine Ausnahme bleibe.

Landgraf.

Principia generalia de personis in ecclesia. Commentarius libri

**II Codicis juris canonici, canones praeliminares 87—106 a
P. Gommaro Michiels O. M. Cap. in Universitate cath. Lub-
iensi professore. Gr. 8° (578). Lublin 1932, Univ. cath.**

Es gereicht den katholischen Universitäten zur Ehre, daß von ihnen die ersten umfassenden Kommentare zum Cod. jur. can. in Angriff genommen wurden. Wir haben hier das Commentarium Lovaniense und den vorliegenden Kommentar, der von der katholischen Universität in Lublin ausgeht, im Auge. Der erste Doppelband des Kommentars behandelte im Anschluß an den Kodex die Normae generales (can. 1—86). Der zweite Band verbreitet sich über die Kanones 87—106, handelt also über die physischen und moralischen Personen, über die Rechtshandlungen und die Präzedenz. Die an sich etwas dürre Materie wird lebenswarm durch historische und rechtsphilosophische Exkurse erörtert und die Anwendbarkeit für die einzelnen Gebiete des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Bewundernswert ist die riesige Literaturkenntnis. Ältere und neuere kanonistische Werke, Monographien aller Kultursprachen, Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, sowie einschlägige Doktordissertationen, soweit sie zum Fortschritt der kanonistischen Wissenschaft etwas beigetragen, werden herangezogen und verwertet. Bei der Fülle des Stoffes mag der einzelne Kanonist in untergeordneten Fragen eine abweichende Meinung vertreten; doch Michiels' Kommentar stellt ein Monumentalwerk der kanonistischen Literatur dar.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehrechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Ehrerecht für Theologen und Juristen. Von Franz Trieb, Dr theolog., Dr iur. utr., Dr phil., em. o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Breslau, Offizial des Bistums Berlin. IV. Teil (557—769). Breslau 1932, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M. 5.50.

Mit diesem IV. Teile ist das große Werk vollendet, dessen Teile 1925, 1927, 1929 und am Schlusse des Jahres 1932 erschienen sind. Das Ganze ist jetzt auch in einem einzigen, freilich sehr umfangreichen Bande von etwa 800 Seiten, in Leinen gebunden, um M. 19.— zu haben. Der vorliegende IV. Teil enthält die Lehre von den beiden Eheschließungsformen des Cod. jur. can. und die von den Wirkungen der Ehe, welch letztere im weitesten Sinne genommen sind, so daß

darunter auch die Unauflöslichkeit der Ehe, das Privilegium Paulinum, die Auflösung der Naturehe, die Gültigmachung der Ehe u. a. m. mitinbegriffen sind. Besonders wertvoll erscheinen in diesem Bande die Ausführungen über die Delegation und die licentia. Der gewährte geringe Raum verbietet weiteres Eingehen.

Ich fasse mein Urteil dahin zusammen: Unter den bekannten, großen Ehrechtswerken wird man keines finden, das an juristischer Schärfe, Gründlichkeit der Forschung, Fülle der Problemstellungen und an Klarheit der Darstellung dem *Triebsschen* Werke gleichkommt; dies zeichnet sich auch noch dadurch aus, daß es mit überaus zahlreichen Irrtümern, die in anderen Lehrbüchern leider immer wieder mitgeschleppt werden, aufgeräumt hat. Es ist keines der allzu vielen, an der Oberfläche steckenbleibenden, „gangbaren“ Lehrbücher im üblichen Sinne, sondern ein in die Tiefe dringendes, auf selbständiger wissenschaftlicher Forschung beruhendes Werk; freilich stellt es hohe Anforderungen an den Leser und verlangt ernstes Studium; dafür läßt es ihn aber auch nicht im Stiche und gibt ihm reiche Belehrung; es ist ein zuverlässiger Berater in den vielen Zweifeln der an Schwierigkeiten überreichen Praxis des Ehrechtes. Den Verfasser, dessen Mitarbeiter an der Universität in Breslau ich lange Jahre sein durfte, muß man ob solcher Leistung bewundern, besonders wenn man sein hohes Alter, seine geschwächte Gesundheit, sein seit vielen Jahren getrübtes Augenlicht und seine vielen Arbeiten am kirchlichen Gericht und als Berater in Ehefragen berücksichtigt. Um so größer ist sein Verdienst um Wissenschaft und Kirche.

Tübingen am Neckar.

Univ.-Prof. Dr J. Löhr.

Die Delegation zur Eheassistenz. Von *Gregor Krüger*. 4° (97).

Breslau, X., 1932, Otto Borgmeyer.

Ein auf den ersten Blick scheinbar einfaches Thema. Die Behandlung aber zeigt, daß sowohl vor Ne temere, bezw. vor dem Kodex als auch nachher es manche tiefgehende Streitfragen gab, bezw. gibt. Ist die Eheassistenz ein Jurisdiktionsakt? Ja, ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ferner Bedeutung von delegatio und licentia im älteren und neueren Recht. Die bei der Delegation beteiligten Personen. Die Delegation selbst. Hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes der Delegation entscheidet sich der Verfasser für die Absendungs- oder Übermittlungstheorie, d. h. die Delegation ist wirksam von dem Momente an, in welchem die Übersendung an den Adressaten verfügt wird. Die Delegation selbst ist eine nicht annahmebedürftige Willenserklärung, gilt also auch ohne Annahme von Seite des Delegierten. Durch Widerruf hört die Delegation erst auf, wenn der Widerruf dem Delegierten zugegangen ist. Der Verfasser behandelt die vielen einschlägigen Fragen mit großer Sachkenntnis und wissenschaftlicher Ruhe. Auch kanonistischen Fachmännern bietet er neue Gedanken und Anregungen. Die Lektüre der interessanten Schrift zeigt wiederum, daß der Kodex, an welchem verschiedene Kommissionen arbeiteten, noch einer letzten Feile vor seiner Publikation bedurft hätte. Für die Tätigkeit der Kanonisten wären noch immer genug Kontroversen geblieben.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtabtreibung in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antike. Von *Dr Franz Josef Dölger*. (In „Antike und Christentum“, Band IV, Heft 1.) Münster i. W. 1933, Aschendorff. M. 5.—.